Änderungen bei der Anzeige der Geburt - ab 1. November wirksam

ÖHG Newsletter, 28.10.2014



Das Zentrale Personenstandsregister wird mit 1. November 2014 seinen Echtbetrieb aufnehmen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes und des Hebammengesetzes geschaffen. Dadurch kommt es zu Änderungen bei der Anzeige der Geburt, die auch uns Hebammen betreffen:

Hebammen übermitteln Geburtsanzeige und Statistikdaten vorzugsweise elektronisch

Für häufig eingesetzte Befunddokumentationssoftware werden Schnittstellen zur Übermittlung der (verschlüsselten) Daten an die Statistik Austria eingerichtet. Der Vorteil liegt darin, dass jene Informationen, die im Zuge der Geburtsdokumentation bereits erfasst wurden, nicht noch einmal eingegeben werden müssen. Die Verschlüsselung sorgt für die Sicherheit der Daten, ihre Entschlüsselung kann nur durch die Statistik Austria erfolgen.

Wenn keine entsprechende Software mit Schnittstelle zur Verfügung steht, kann die Geburtsanzeige und die Übermittlung der Statistikdaten auch über das Internet erfolgen. Unter https://www.help.gv.at werden ab November Eingabemasken für die Anzeige einer Geburt zur Verfügung stehen. Der Einstieg erfolgt wie bei anderen elektronischen Behördenkontakten durch Anmeldung mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur.

Wenn auch für die elektronische Übermittlung über das Internet die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann ist weiterhin die Übermittlung der Daten in Papierform möglich. In jedem Fall gilt: Geburtsanzeige und Statistikdaten müssen in einheitlicher Form übermittelt werden, beides elektronisch oder beides in Papierform.

Änderungen bei den Statistikdaten

Das Gewicht des Neugeborenen, seine Körperlänge, der APGAR-Wert sowie die Geburtenfolge inkl. Datum und Ort der letzten vorangegangenen Geburt werden weiterhin unverändert erfasst.

Die Schwangerschaftsdauer wird nun in vollendeten Wochen und Tagen anzugeben sein, außerdem wird beim Kaiserschnitt zwischen primärem und sekundärem unterschieden.

Neu aufgenommen wurden: Nabelschnur pH arteriell, Körpergröße der Mutter, ihr

Körpergewicht (zu Beginn der Schwangerschaft und das letzte vor der Geburt gemessene), Rauchen im letzten Trimester der Schwangerschaft, Einleitung der Geburt sowie Lage des Kindes bei der Geburt.

Nicht mehr erfasst werden Fehlbildungen und die Frage, um das wievielte eheliche Kind es sich handelt. Beruf, Lebensunterhalt, Stellung im Beruf sowie höchste angeschlossene Ausbildung werden ebenfalls nicht mehr erfasst, diese können aus anderen Datenquellen bezogen werden.

Weiterführende Informationen:

Artikel der STATISTIK AUSTRIA zu den für Hebammen relevanten Änderungen im beiliegenden PDF; aus: Österreichische Hebammenzeitung.

Definitionen:

Zur einheitlichen Definition geburtshilflicher Begriffe im Geburtenregister haben wir folgende Dokumente auf <u>hebammen.at</u> für Sie bereitgestellt:

Heim K, Hofmann H, Lang U, Oberaigner W, Helmer H, Husslei P. Einheitliche Definition geburtshilflicher Begriffe für das Geburtenregister Österreich.

Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (1) 6-10.

<u>Wichtige Präzisierungen zu Definitionen. KIWI-Vacuum.</u>aus: Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (1) 6-10.

Sie bekommen diesen Newsletter, weil Sie Mitglied des Österreichischen Hebammengremiums sind oder weil Sie den Newsletter abonniert haben. Keinesfalls wollen wir Sie mit diesen regelmäßigen Informationen belästigen. Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, reicht ein einfacher Klick auf "Newsletter abbestellen" im unten stehenden Feld, und wir streichen Sie sofort aus der Adressenliste.

Herausgeber und Medieninhaber: Österreichisches Hebammengremium.

Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten, dann klicken Sie bitte auf Newsletter abbestellen.

Fragen, Wünsche, Beschwerden zu diesem Newsletter oder Bestellung eines Abos bitte an oehg.newsletter@xtratour.com.